

Unsere Themen

- **Arbeitsschutzrecht: „Sauna im Büro“?**
Über „35 Grad“ kann es kriminell werden
- **Wenn die Sonne übermäßig verwöhnt**
Am Ufer ist mit Schwänen zu rechnen – und mit Unebenheiten
- **Wespen: Für die Natur wichtige Plagegeister**
Ein Wespenstich kann ein „Dienstunfall“ sein
- **Reiserecht: Wenn Richter Sterne sehen**
Auch in Luxus-Häusern gibt's Ärger – oder gerade dort ...
- **Die interaktive Seite**

Arbeitsschutzrecht: „Sauna im Büro“? Über „35 Grad“ kann es kriminell werden

Sommer – Sonne – Schweiß. Dieser Dreiklang macht nicht nur Bauarbeitern, Dachdeckern und anderen Freiluftwerkern zu schaffen. Auch in Büros oder Verkaufsräumen kann es unerträglich warm werden, etwa wenn die Klimaanlage ausgefallen ist oder es eine gar nicht gibt. Und nun sind es schon seit Tagen – wenn auch nicht durchgehend – mehrfach bis zu 32/38 Grad Celsius, die

der Badefreunde Herzen höherschlagen lassen – oder auch nicht...

Es soll Unternehmer geben, denen das Wohlbefinden ihrer Mitarbeiter so sehr am Herzen liegt, dass sie ihnen – je nach Temperatur in den Arbeitsräumen – Vergünstigungen verschiedenster Art einräumen.

Das fängt bei kostenlosen Getränken an und setzt sich fort über Salatbuffets, Aufstellung von Ventilatoren oder gar vorübergehende Aufenthalte in „Kühlräumen“, der Erlaubnis, dass die Damen die Rocksäume kürzen und die Herren gleich in kurzen Hosen erscheinen dürfen, dass geleistete Arbeitsstunden höher bezahlt werden - bis zum „hitzefrei“ auf Firmenkosten, inclusive Freikarte fürs Schwimmbad. Na gut, eine nicht in allen Punkten realistische Auflistung...

Fakt dürfte aber sein, dass Unternehmer sich an das Arbeitsschutzgesetz und die Arbeitsstättenverordnung halten (oder besser: halten sollten).

Darin ist penibel geregelt, was zu tun ist, wenn die Temperaturen die Arbeitsfreude (und damit die Schaffenskraft) erlahmen lassen. Das sollte auch selbstverständlich sein.

Ermüdungserscheinungen mit einhergehender Leistungsminderung erfreuen schließlich keinen Firmenboss. Und Konzentrationsmangel führt unweigerlich zu einer höheren Unfallgefahr.

Die Arbeitsstättenverordnung gibt ganz allgemein vor, dass für Bereiche von Ar-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

beitsplätzen, die unter „starker Hitzeentwicklung“ stehen, die Möglichkeit bestehen sollte, die Räume „im Rahmen des betrieblich Möglichen“ auf eine erträgliche Temperatur gekühlt zu werden, etwa dadurch, dass es Außenjalousien gibt. Ergänzend dazu heißt es in den Arbeitsstättenrichtlinien, dass die Raumtemperatur in Arbeitsräumen 26 Grad Celsius nicht überschreiten „soll“ (von „Hitzebeitsplätzen“ abgesehen).

Dabei ist Raumtemperatur „die in einer Höhe von 75 Zentimetern über dem Fußboden in der Mitte des geschlossenen Raumes mit einem Thermometer gemessene Temperatur“.

Das Landgericht Bielefeld gewährte allerdings (für vermietete Büroräume) Spielraum nach oben: Bei höheren Temperaturen muss die Innenraumtemperatur mindestens sechs Grad unter der von „draußen“ liegen. Bei 33 Grad Außentemperatur genügt an Arbeitsplätzen danach also eine Abkühlung auf 27 Grad. Gesichtspunkte von Energieeinsparung und Umweltschutz träten dahinter zurück. (AZ: 3 O 411/01)

Generell gilt die Arbeitsstättenregel, die ab einer Außentemperatur von 26 Grad Celsius ein Stufenmodell mit Schutzmaßnahmen vorsieht. Danach werden bei Lufttemperaturen in Arbeitsräumen in der Stufe „über 26 Grad“ verschiedene Maßnahmen empfohlen. Bei 30 bis 35 Grad Celsius muss der Arbeitgeber („zwingend“!) wirksame Schutzmaßnahmen ergreifen.

Bei mehr als 35 Grad wird die Tätigkeit in einem Arbeitsraum grundsätzlich als ungeeignet angesehen (von Ausnahmen – Stichwort „Hitzearbeit“ – abgesehen).

Trotz dieser Regelung gibt es keinen Rechtsanspruch auf Klimaanlage oder hitzefrei. Arbeitnehmer aber, die bei solchen Temperaturen nicht mehr arbeiten können, können „die Weiterarbeit verweigern“, so ein Rechtsanwalt.

Es versteht sich, dass das „Temperaturempfinden“ individuell und von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig ist.

Es kommt auf die physikalischen Bedingungen an (etwa: Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Luftzusammensetzung und optische Einflüsse), ferner auf „intermediäre Bedingungen“ (etwa: Kleidung, Tätigkeitsgrad, Tageszeit, Raumbesetzung) und schließlich auf psychosoziale Faktoren (etwa: Konstitution, körperliche Verfassung, Geschlecht, Alter).

Fragt sich nur noch, was geschieht, wenn trotz „Bullenhitze“ der Arbeitgeber „kühl“ bleibt?

Arbeitnehmern steht ein Beschwerderecht zu. Sie gehen damit allerdings nicht vor das Arbeitsgericht, sondern zur für Arbeitsschutz örtlich zuständigen Behörde.

Dort gibt es Fachleute, die mit dem Unternehmer Abhilfemaßnahmen diskutieren und konkrete Vorschläge machen. Folgt darauf nichts in Richtung Arbeitsschutz, dann könnte dem Arbeitgeber auch schon mal mit einem Bußgeld gedroht werden...

Andererseits: Natürlich haben Arbeitnehmer (für sie der Betriebsrat) auch das Recht, ihr Mütchen vor dem Arbeitsgericht zu kühlen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Ob das immer empfehlenswert ist, ist eine andere Frage, die im Kollegenkreis sicher heiß diskutiert wird...



Wenn die Sonne übermäßig verwöhnt Am Ufer ist mit Schwänen zu rechnen – und mit Unebenheiten

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Der Sommer „verwöhnt“ in diesem Jahr landauf, landab mehr als benötigt oder gar erwünscht. Bauern klagen über schlechte oder sogar ausfallende Ernten. Der normale Bürger verkriecht sich, statt draußen Hitze mit Spitzenwerten von 38 Grad aushalten zu müssen. Bei diesen Urteilen stand der Sommer zumindest indirekt Pate:

>> Im Wald begibt man sich „in Gefahr“ Waldbesitzer sind für „waldtypische Gefahren“ nicht verantwortlich.

Denn das allgemeine Lebensrisiko kann nicht auf die Waldbesitzer abgewälzt werden. So im Fall einer Frau entschieden, die mit ihrem Fahrrad auf einem unbefestigten Waldweg eine Radtour machte, obwohl dieser Weg „nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet“ war.

Er weist nämlich Löcher und Querrillen auf. Die Radlerin übersah eine circa 20 x 20 Zentimeter breite und 20 Zentimeter tiefe „Unebenheit“, stürzte und verletzte sich schwer.

Ihren Schadenersatzanspruch gegen das Land Hessen wies das Oberlandesgericht

Frankfurt am Main ab: Die Dame habe sich mit dem Befahren des Waldes bewusst Gefahren ausgesetzt.

Es entspreche allgemeiner Erfahrung, „dass im bewaldeten Gelände Wege auf gewachsenem Boden durch Wurzelwerk und Auswaschungen infolge von Witterungseinflüssen erhebliche Unebenheiten, insbesondere auch Löcher, aufweisen können“. (AZ: 13 U 111/17)

>> Augen auf beim Joggen - Joggt ein Mann an einem Ufer entlang, so muss er mit unebenen Wegen rechnen.

Das hat das Oberlandesgericht Koblenz entschieden. Muss er einem angriffslustigen Schwan ausweichen und tritt er dabei am Rand der Laufstrecke in eine Vertiefung der Asphaltdecke, so kann er die Gemeinde nicht dafür verantwortlich machen, wenn er stürzt und sich verletzt.

Ist der Weg von ihr im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht ordentlich instandgehalten worden, so bleibt der Läufer auf seinem Schaden sitzen.

Er hätte beim Ausweichen vor dem Schwan den Zustand des Weges im Auge behalten müssen. (AZ: 5 U 196/11)

>> Gartenmöbel bleiben stehen, Grills nicht - Wird ein im Garten deponierter Edelstahlgrill gestohlen, so braucht die Hausratversicherung dafür keinen Schadenersatz zu leisten.

Denn ein solcher Grill sei kein - in der Versicherung eingeschlossenes - „Gartenmöbel-Stück“, so das Amtsgericht Bad Segeberg.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Unter Gartenmöbeln seien solche Gegenstände zu verstehen, die für das Sitzen, Essen und dergleichen im Garten bestimmt sind.

Darunter fallen beispielsweise Tische, Stühle, Liegen und Sonnenschirme, die gemeinsam haben, dass sie üblicherweise im Sommer immer draußen stehen und nur mit relativ großem Aufwand von dort entfernt werden können.

Im Gegensatz dazu sei ein Gartengrill kein ortsfester Gegenstand, sondern könne mit wenig Aufwand in einen gesicherten Raum – zum Beispiel in eine Gartenhütte oder auch ins Haus – befördert werden. (AZ: 17 C 116/11)

>> Pavillon darf Terrasse „dauerbeschatten“ - Mieter eines Reihenhauses verstoßen nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme auf Nachbarn, wenn sie auf ihrer Terrasse ein Pavillon-Zelt aufbauen, das den ganzen Sommer über für Schatten sorgen soll.

Das gelte unabhängig davon, so das Landgericht Hamburg, dass die Terrassen unmittelbar aneinander angrenzen und der Sonnenschirm-Ersatz über die Sichtschutzwand zum Nachbargrundstück hinausrage.

Und auch die Regelung im Mietvertrag (hier der angehängten „Gartenordnung“), wonach "Sommerlauben und ähnliche Aufbauten" untersagt sind, rechtfertigt nicht das Verbot des Pavillons, solange er nicht fest mit dem Boden verankert ist. (AZ: 311 S 40/07)

>> Beim Kassieren von Strandgebühren nicht übertreiben - Das Bundesverwaltungsgericht hat Kommunen die Leviten gelesen, die in ihrem Bereich liegende Strand-

flächen (fast) komplett „gebührenpflichtig“ gemacht hatten.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz dürfe nämlich „jedermann die freie Landschaft auf Straßen, Wegen und ungenutzten Grünflächen unentgeltlich betreten“.

Das gelte auch für Strandabschnitte, von denen (hier: 9) Kilometer nicht ohne Eintrittsgeld betreten werden durften.

Dass die Gemeinde den Strand sauber halte, reiche nicht aus, um dafür von Spaziergängern Geld zu verlangen.

Wo allerdings Umkleidekabinen oder Toiletten installiert worden seien, dürfe „Eintritt“ verlangt werden. (AZ: 10 C 7/16)



Wespen: Für die Natur wichtige Plagegeister
Ein Wespenstich kann ein „Dienstunfall“ sein

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Der frisch gebackene Obstkuchen oder das saftige Steak vom Grill schmecken nicht mehr halb so gut, wenn die Köstlichkeiten mit einer Wespe geteilt werden müssen. Die Tierchen nerven tierisch beim Verzehr im Freien und sind dabei nicht ungefährlich.

Gleichzeitig stehen sie unter Naturschutz. So darf ein Nest nicht ohne weiteres entfernt werden.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Versetzen (und im Notfall Zerstören) eines Nestes muss fachmännisch durchgeführt werden.

Wespen als „Menschenfreunde“: Sie fressen Insekten, die an anderer Stelle stören: zum Beispiel Blattläuse.

Außerdem dienen sie Vögeln als Nahrung.

Kein Wunder also, dass das kleine – manchmal gemeine – Insekt viel Staub aufwirbelt. Und es sogar bis vor den Kadi schafft...

... in der Arbeitswelt:

Greift ein Beamter während seines Dienstes in seine Hosentasche, in die sich eine Wespe "verirrt" hatte und zusticht, so kann der Staatsdiener einen "Dienstunfall" (vergleichbar einem Arbeitsunfall in der Privatwirtschaft) erlitten haben.

So entschieden bei einem Mann, der einen allergischen Schock erlitt und ins Krankenhaus musste.

Der Begriff setze nicht voraus, dass ein Beschäftigter bei seiner Tätigkeit einer höheren Gefährdung als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sei.

Auch muss sich in dem Körperschaden "keine der konkreten dienstlichen Verrichtung innewohnende typische Gefahr realisiert haben". (VwG Gelsenkirchen, 12 K 683/16)

... im Bereich Wohnen:

Stellt eine Familie fest, dass sich in einem Rollokasten ihrer Wohnung ein Wespennest mit etwa 200 Tieren befindet, so hat sie schnellstmöglich den Vermieter darüber zu

informieren, damit dieser für die Entfernung sorgen kann.

Gelingt das nicht, haben die Mieter das Recht, selbst tätig zu werden, wenn sie gesundheitliche Komplikationen befürchten (hier mit Blick auf ein Kleinkind sowie der Allergie einer Mieterin).

Vermieter hat dann die Kosten für die Entsorgung des Wespennestes zu tragen. Dass sich das Nest schon bis zu drei Monate unentdeckt "im Aufbau" befand, spielte keine Rolle. (AmG Würzburg, 13 C 2751/13)

Das Amtsgericht München hat entschieden, dass es Vermietern nicht gestattet ist, die Rechnung für die Beseitigung eines Wespennestes, das sich am Fenster einer seiner Mietwohnungen gebildet hatte, seinen Mietern als Betriebskosten aufzubringen.

Denn zu den Betriebskosten gehören nur die Kosten einer regelmäßigen - und damit laufenden - Ungezieferbekämpfung.

Die Kosten für die Beseitigung eines Wespennestes betreffen „eine selten erforderliche Maßnahme“.

Sie fallen daher nicht regelmäßig an. Hier ging es zwar nur um einen geringen Betrag in Höhe von 1,82 € für jeden Mieter des Hauses - aber Ordnung muss sein... (AmG München 412 C 32370/10)

Ein Mieter im Emsland entdeckte direkt unter seinem Dach gleich mehrere Wespennester.

Er rief die Feuerwehr an – ohne noch mit seinem Vermieter zu sprechen. Der Hausbesitzer weigerte sich anschließend, die

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Rechnung für den Einsatz zu bezahlen. Er musste jedoch zahlen – es ging um fast 400 Euro.

Vom Amtsgericht Meppen wurde ihm klargemacht, dass Wespenester in dieser Situation eine „nicht unerhebliche Gefahr“ für den Mieter darstellen, so dass unverzüglich gehandelt werden musste. (AmG Meppen, 8 C 92/03)

... und auf Reisen:

Fühlen sich Urlauber in der Dominikanischen Republik durch Sandwespen belästigt, weil sie eine „Vielzahl von Stichen“ davon getragen hätten, so können sie dennoch keine Reisepreisminderung durchsetzen.

Nach Auffassung einer Richterin am Amtsgericht Köln handele es sich bei den Stichen lediglich um „nicht zu verhindernde Naturerscheinungen“. (AmG Köln, 134 C 419/07)



Reiserecht: Wenn Richter Sterne sehen

Auch in Luxus-Häusern gibt's Ärger – oder gerade dort...

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Bei der Auswahl eines Hotels verlassen sich viele Urlauber auf die Beschreibungen in den (Internet-)Katalogen. Dabei ist ein wichtiger Punkt die „Sterne-Kategorie“. Doch egal, wie viele Sterne das Urlaubsdomizil auch hat: Ärger kommt in den besten Häusern vor. Aktuelle Beispiele:

Auch viele kleine "Macken" rechtfertigen keinen Umzug in ein anderes Hotel

Auch wenn ein Urlauber-Ehepaar mit seinem 17jährigen Sohn in einer Drei-Sterne-Herberge in der Dominikanischen Republik für 3.786 Euro eine dreiwöchige Reise gebucht hat, allerdings schon in den ersten beiden Tagen zahlreiche kleinere Beanstandungen vorzutragen hatte, die aber vom ausrichtenden Hotelmanagement entweder nicht als solche anerkannt beziehungsweise angeblich schnellstens behoben worden seien, so sollte die Familie mit einem Umzug in ein anderes Hotel vorsichtig sein, was die Übernahme der Kosten dafür (hier in Höhe von "weiteren" 1.827,84 €) betrifft.

Dies vor allem dann, wenn das aufgesuchte Hotel mit vier Sternen glänzte.

Bei den Reklamationen ging es unter vielem anderen darum, dass die Schränke keine Türen gehabt hätten, was dort offenbar als regelgerecht angesehen wurde, um Feuchtigkeitmängeln vorzubeugen; ferner um Schmutz im Bad, Zementreste auf dem Balkon und eine offene Baustelle direkt davor und einer überlauten Klimaanlage.

Das Amtsgericht München verneinte dennoch die geforderte Übernahme des Aufpreises: es sah keinen "erheblichen Mangel, der den Reiseveranstalter für die Zusatzkosten ersatzpflichtig gemacht hätte". (AmG München, 172 C 15107/17)

Fäkalien im Meer bringen 100 Prozent Reisepreisminderung plus Entschädigung - Wird mit einem „langen, feinen Sandstrand“ für ein Fünf-Sterne Hotel (hier in der Türkei) geworben, so kann eine vierköpfige Familie den kompletten



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Preis für die Reise zurückbekommen und pro Person knapp 1.500 Euro als Entschädigung für vertane Urlaubszeit inklusive Schmerzensgeld erhalten, wenn alle vier direkt nach dem ersten Tag mit Brechdurchfall im Krankenhaus landen.

Das gelte jedenfalls dann, wenn die Ursache dafür eine defekte Kläranlage am Ort war und ungeklärte Abwässer in 200 Meter Entfernung vom Strand ins Meer geleitet wurden.

Weil dem Veranstalter diese „Sauerei“ bereits vor Ankunft der Gäste bekannt war, er jedoch kein Umbuchungsangebot abgab, sondern die Gäste quasi sehenden Auges „in die Gülle hineinschwimmen ließ“, muss er bezahlen. (LG Köln, 2 O 56/15)

Eigene Bewertungen müssen ausdrücklich kenntlich gemacht sein - Verlässt sich ein Hotelbesitzer auf seinem Buchungportal nicht auf die offizielle "Sterndeutung" durch den Hotel-Dachverband und bewertet er seine Herberge mit einem eigenen Sternesystem, so muss er ausdrücklich darauf hinweisen.

Geschieht das nicht, so könnten potentielle Kunden in die Irre geführt werden, weil sie nicht wüssten, dass die "Sterne" nicht von einer nach objektiven Maßstäben beurteilenden Stelle vergeben wurden.

Das Unternehmen hat die irreführende Sterne-Werbung "zu unterlassen". (OLG Nürnberg, 3 U 1974/15)

Unter einem "Wappen" angebrachte vier vergoldete Sterne irritieren... - Stellt sich ein Hotel im Internet unter seinem Wappen mit vier eng gesetzten "Sternen" dar, die vergoldet sind, so nimmt der "durchschnitt-

lich informierte, aufmerksame und verständige Verbraucher" dadurch nicht an, dass dieses Hotel in der offiziellen Klassifizierung als mit "vier Sternen" ausgezeichnet sei (obwohl das Hotel über gar keinen "Stern" verfügt").

Das Landgericht Freiburg: "Die Art der gewählten graphischen Darstellung, insbesondere in Verbindung mit der gewählten goldenen Farbe der Sterne spricht entscheidend gegen ein Verständnis, hierbei handele es sich um einen Verweis auf ein neutrales und objektives Qualitätseinstufungssystem." (LG Freiburg, 12 O 137/15)

Ein Kulturdenkmal darf kein Viersterne-Hotel werden. Ein "altes Brauhaus" (eine Gaststätte mit Übernachtungsmöglichkeiten) darf nicht zu einem Viersterne-Hotel umgebaut werden, wenn es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt, "welches sowohl als Einzeldenkmal als auch als Teil einer Denkmalschutzrechtlichen Schutz genießt".

In dem konkreten Fall vor dem Verwaltungsgericht Trier sollte das Haus auf 32 Zimmer aufgestockt, weitgehend entkernt, mit einem zusätzlichen Geschoss und einem neuen Dach versehen werden

Daraus wird jedoch nichts, weil das Gebäude "ein Schulbeispiel der klassizistischen Baukunst" sei und als bemerkenswertes Zeugnis der Wohn- und Gewerbearchitektur im 19. Jahrhundert ein besonderer geschichtlicher Wert zukomme. (VwG Trier, 5 K 938/13)





Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)